

**Bezirkshauptmannschaft Schärding**  
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13

Geschäftszeichen:  
BHSDJagd-2016-337450/40-Mae

Bearbeiter/-in: Mag. Ernst Maier  
Tel: +43 7712 3105-70420  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Gemeinde St. Aegidi  
St. Aegidi 10  
4725 St. Aegidi

Schärding, 25.05.2020

## **Jagd- und Wildschadenskommission für das Jagdgebiet St. Aegidi - Bestellung des Obmanns und des Obmannstellvertreters**

### **Bescheid**

Der Jagdausschuss St. Aegidi und die Jagdgesellschaft St. Aegidi haben für deren Jagdgebiet und für die Jagdperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2026 einen gemeinsamen Vorschlag für den Obmann und für den Fall seiner Verhinderung für den Obmannstellvertreter eingebracht. Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ergeht somit als Organ der Landesverwaltung folgender

### **Spruch**

Herr Peter Huber, geb. am 05.03.1963, Innerleiten 2, 4725 St. Aegidi, wird zum Obmann und für den Fall seiner Verhinderung wird

Herr Andreas Ortmayr, geb. am 31.01.1972, Reisedt 3, 4725 St. Aegidi, zum Obmannstellvertreter

der Jagd- und Wildschadenskommission für das Jagdgebiet St. Aegidi in der Jagdperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2026 bestellt.

#### Rechtsgrundlage:

§ 71 Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964 i.d.g.F.

### **Begründung**

Gemäß § 71 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Obmann und für den Fall seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter der Jagd- und Wildschadenskommission zu bestellen. Werden vom Jagdausschuss und vom Jagdausübungsberechtigten dieselben Personen vorgeschlagen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Personen zu bestellen. Gem. Abs. 6 leg.cit. dürfen als Kommissionsmitglieder nur unbescholtene und mit den Verhältnissen der Landeskultur vertraute Personen bestellt werden. Gem. Abs. 3 leg.cit ist der Obmann sowie der Obmannstellvertreter von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten anzugeloben.

Die Bestellung ist vorzunehmen, da der Jagdausschuss und der Jagdausübungsberechtigte einen übereinstimmenden Vorschlag für den Obmann und den Obmannstellvertreter einbrachten. Zudem sind sowohl der Obmann als auch der Obmannstellvertreter unbescholten und mit den Verhältnissen der Landeskultur vertraut.

Festgehalten wird ferner, dass der Obmann und der Obmannstellvertreter bereits im Zuge einer früheren Bestellung auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten angelobt wurden und somit eine neuerliche Angelobung entfallen kann.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

### Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.bh-sd.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.*

#### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

#### **Hinweis:**

*Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

### **Bescheid ergeht an:**

1. Peter Huber, Innerleiten 2, 4725 St. Aegidi (Obmann)
2. Andreas Ortmayr, Reisedt 3, 4725 St. Aegidi (Stellv.)

### **Erght ferner zur Kenntnis an:**

3. Jagdausschuss St. Aegidi, z.Hd. Herrn Martin Osterkorn,  
per Mail an [martin.osterkorn@gmail.com](mailto:martin.osterkorn@gmail.com)
4. Jagdgesellschaft St. Aegidi, z.Hd. Herrn Jagdleiter Johannes Dräxler,  
per Mail an [johannes.draexler@h-f.at](mailto:johannes.draexler@h-f.at)

5. Gemeinde St. Aegidi per Mail ([gemeinde@st-aegidi.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-aegidi.ooe.gv.at))  
**Mit folgendem Ersuchen:**

Gem. § 71 Abs. 1 letzter Satz Oö. Jagdgesetz ist die Bestellung ortsüblich kundzumachen.

Wir ersuchen Sie daher die Bestellung durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich **kundzumachen** und anschließend den entsprechenden **Nachweis** mit Anschlag- und Abnahmedatum uns zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ernst Maier

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärading, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärading, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm).